

Merkblatt zum Umgang mit Schwimmbadwasser

(z.B. aus privaten Pools)

Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird in der Regel chemisch behandelt, z. B. mit Chlor, Algenschutzmittel, sogenannten Algiziden, pH-Senker oder –Heber u.s.w.. Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist.

Dieser Gebrauch besteht zum einen in einer Verunreinigung des Wassers durch die Badenden, zum anderen durch den Einsatz chemischer Zusatzstoffe. Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie z.B. durch Sand, Laub, Sonnencreme, Haare, Schweiß und evtl. auch Körperflüssigkeiten. Auch der Einsatz von Aktivsauerstoff zur Reinigung des Poolwassers stellt eine Veränderung des Wassers dar. Die zuvor genannten Gründe führen zu einer Veränderung des Wassers, sodass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist. Diese Wässer sind nun zwingend einer Abwasserbehandlung zuzuführen.

Es besteht nach § 57 Abs. 2 LWG eine Überlassungspflicht des Abwassers an den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Dies bedeutet, dass Schwimmbadwasser mit den zuvor benannten Zuständen nach Gebrauch in den Abwasserkanal eingeleitet werden muss und nicht z.B. zur Gartenbewässerung benutzt, über den Rasen oder anliegende Gräben entsorgt werden darf. Eine Befreiung dieser Wassermengen von der Abwassergebühr ist daher nicht möglich.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens das Schwimmbadwasser auf Versickerungsmöglichkeit zu prüfen. Aufgrund erheblicher Hürden z.B. durch § 12 Abs. 1 WHG und der dort genannten Versagensgründe, dürfte im Regelfall davon auszugehen sein, dass eine Versickerung von Schwimmbadwasser in den Untergrund nicht ohne vorherige Behandlung des Abwassers erlaubt werden darf.

Nicht nur die Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers bildet ein Problem bei der unerlaubten Versickerung, es kann auch zu Schäden am eigenen Gebäude oder auf den Nachbargrundstücken führen. Die plötzlich anfallende Menge an Poolwasser kann der Boden nicht so schnell aufnehmen, dadurch kann das Poolwasser oberflächennah in den Keller des eigenen Gebäudes oder aber auch auf das Nachbargrundstück oder Keller des Nachbargebäudes fließen und dort erhebliche Schäden verursachen.

Zusammengefasst:

Schwimmbadwasser aus privaten Pools ist dem gemeindlichen Abwassersystem zuzuführen. Die Frischwassermenge kann nicht von den Abwassergebühren befreit werden.